



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**INT/296**  
**"Strategie zur Vereinfachung"**

Brüssel, den 5. Juli 2006

**STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
zu der

**"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat,  
den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen –  
Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft:  
Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds"**

KOM(2005) 535 endg.

---

Die Europäische Kommission beschloss am 9. Dezember 2005, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds"*

KOM(2005) 535 endg.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 31. Mai 2006 an. Berichtersteller war Herr CASSIDY.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 428. Plenartagung am 5./6. Juli 2006 (Sitzung vom 5. Juli) mit 146 Ja-Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

\*

\* \*

**1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

1.1 Diese Stellungnahme erfolgt auf Befassung durch die Kommission im Nachgang zu ihrer Mitteilung vom März 2005 *"Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union"*<sup>1</sup>.

1.2 Vereinfachung sollte zu einem hochqualitativen Regelungsrahmen führen und diesen verständlicher und "benutzerfreundlicher" gestalten.

1.3 Vereinfachung sollte die Durchsetzung der EU-Rechtsetzung erhöhen und dadurch ihre Legitimität stärken.

1.4 Nach Ansicht des Ausschusses tragen die Mitgliedstaaten eine hohe Verantwortung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Maßnahmen in das einzelstaatliche Recht und deren Durchsetzung. Der Ausschuss erkennt an, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung *"Bessere Rechtsetzung"*<sup>2</sup> einen "Verhaltenskodex" für Mitgliedstaaten zur besseren Umsetzung und Anwendung von EU-Richtlinien vorsieht. Wichtig ist, dass der sich daraus ergebende Regelungsrahmen auf einzelstaatlicher Ebene für die Unternehmen, Arbeitnehmer,

---

<sup>1</sup> KOM(2005) 97 endg. vom 16.3.2005.

<sup>2</sup> ABl. C 321 vom 31.12.2003.

Konsumenten und sämtliche Akteure der Zivilgesellschaft inhaltlich ausgewogen und gleichzeitig so einfach wie möglich gestaltet ist.

- 1.5 Der Ausschuss wünscht, dass soziale und wirtschaftliche Akteure ähnlich wie bei dem Modell der SLIM-Ausschüsse in das "Komitologieverfahren" der Vereinfachung der Rechtsetzung eingebunden werden, jedoch systematischer und eher im Vorfeld dieser Verordnung als nachträglich, wie es bei den SLIM-Vorhaben der Fall war.
- 1.6 Der Ausschuss wünscht mehr Beratung zwischen der Kommission und den Betroffenen, ähnlich wie jene, die zu der vorliegenden Mitteilung geführt hat. Er ist überzeugt, dass dies ein materieller Beitrag für die unter Ziffer 3 d genannte "Koregulierung"<sup>3</sup> sein würde. Er bedauert jedoch, dass auf die "Selbstregulierung"<sup>4</sup> überhaupt nicht eingegangen wird, obwohl sich der Ausschuss dafür seit einiger Zeit einsetzt<sup>5</sup>.
- 1.6.1 Der Ausschuss erkennt im Zusammenhang mit Selbstregulierung aber auch die Gefahr, dass keine Regelungen getroffen werden, die die handelnden Akteure verpflichten, sondern dass die Akteure selber freiwillige Vereinbarungen treffen, an die sie sich halten können oder auch nicht.
- 1.7 Der Europäische Gerichtshof spielt eine zunehmend wichtige Rolle bei der Auslegung von EG-Richtlinien und muss den manchmal unklaren Wortlaut von Richtlinien, der durch das "Mitentscheidungsverfahren" verursacht wird, deuten. Der EuGH ist auch zunehmend gefordert, Orientierungshilfe für nationale Gerichte in Bereichen zu geben, in denen sich ihre Tätigkeit gegenseitig ergänzt. Der Ausschuss nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die der EuGH erzielt hat, indem die Zahl der anhängigen Verfahren, die auf die Nichtübermittlung bzw. unkorrekte Anwendung von EG-Richtlinien seitens der Mitgliedstaaten und die Unvereinbarkeit mit den EG-Richtlinien zurückzuführen sind, um 12% verringert wurde.
- 1.8 Der Ausschuss würdigt die Bedeutung dieser Mitteilung der Kommission zur Umsetzung des Lissabon-Programms, dessen erschreckend geringer Fortschritt auf das zögerliche Verhalten der Regierungen der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, den Verpflichtungen, die sie in Lissabon übernommen haben, nachzukommen.
- 1.9 Insbesondere begrüßt der Ausschuss die Verpflichtung der Kommission, die Informationstechnologien extensiver zu nutzen, und hofft, dass die Kommission sicherstellt, dass alle

---

<sup>3</sup> Unter Ziffer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" wird "Koregulierung" als Mechanismus definiert, *"durch den ein gemeinschaftlicher Rechtsakt die Verwirklichung der von der Rechtssetzungsbehörde festgelegten Ziele den in dem betreffenden Bereich anerkannten Parteien überträgt (insbesondere den Wirtschaftsteilnehmern, den Sozialpartnern, den Nichtregierungsorganisationen oder den Verbänden)"*, ABl. C 321 vom 31.12.2003.

<sup>4</sup> Nach Ziffer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" ist unter "Selbstregulierung" *"die Möglichkeit zu verstehen, dass Wirtschaftsteilnehmer, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen oder Verbände untereinander und für sich gemeinsame Leitlinien auf europäischer Ebene (unter anderem Verhaltenskodizes oder sektorale Vereinbarungen) annehmen."*, ABl. C 321 vom 31.12.2003.

<sup>5</sup> Informationsbericht *"Aktueller Stand der Koregulierung und der Selbstregulierung im Binnenmarkt"*, CESE 1182/2004 fin, 11.1.2005, Berichterstatter: Herr VEVER.

Regelungen, die für verbesserte Informationstechnologien getroffen werden, mit den nationalen Regelungen vereinbar sind (bzw. die nationalen Regelungen mit denen der EU vereinbar sein sollten!).

- 1.10 Der Ausschuss hat die Gemeinsame Erklärung der sechs Ratsvorsitze "Fortschritte der Reform der Rechtsetzung in Europa" vom 7. Dezember 2004<sup>6</sup> stets unterstützt und hofft auch auf die Unterstützung dieser Erklärung durch die kommenden Ratsvorsitze<sup>7</sup>.
- 1.11 Der Ausschuss nimmt die Berichte des Europäischen Parlaments über bessere Rechtsetzung zur Kenntnis, insbesondere den Gargani-Bericht zum Thema "*Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds*"<sup>8</sup>.
- 1.12 Der Ausschuss erkennt an, dass die gegenwärtige Kommission entschlossene Anstrengungen unternimmt, auf die sektoralen Initiativen SLIM und BEST aufzubauen. Die Rahmenaktion vom Februar (Februar 2003 - Dezember 2004) führte zu einer Überprüfung von ca. 40 Politikbereichen und zur Annahme von etwa 40 Vereinfachungsvorschlägen der Kommission. Derzeit werden noch 9 Vereinfachungsvorschläge im Rahmen dieses Programms erörtert.
- 1.13 Der Ausschuss stellt fest, dass die Erweiterung der Europäischen Union auf 25 Mitgliedstaaten auch mit einer stärkeren regulatorischen Belastung sowohl für die Kommissionsdienststellen als auch für die Verwaltungen der neuen Mitgliedstaaten verbunden ist.
- 1.14 Vereinfachung und bessere Rechtsetzung sind einander ergänzende Maßnahmen, die sowohl den Rat und das Parlament als auch die Kommission einbeziehen und gegebenenfalls den Ratschlag des EWSA und des AdR erfordern.
- 1.15 Der Ausschuss bekräftigt seine häufig in früheren Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Ansicht, dass es wichtig ist, die regulatorischen und finanziellen Belastungen für Unternehmen, insbesondere KMU, zu verringern.

## 2. **Einleitung**

- 2.1 Seit 1995 auf Ersuchen des Europäischen Rates eine Arbeitsgruppe beauftragt wurde, Möglichkeiten einer Vereinfachung der Gemeinschaftsvorschriften zu prüfen, hat der Ausschuss eine Reihe von Stellungnahmen zum Thema Vereinfachung verabschiedet.

---

<sup>6</sup> Eine gemeinsame Erklärung des irischen, niederländischen, luxemburgischen, britischen, österreichischen und finnischen Ratsvorsitzes der Europäischen Union.

<sup>7</sup> 2007: Deutschland - Januar bis Juni; Portugal - Juli bis Dezember; 2008: Slowenien - Januar bis Juni; Frankreich - Juli bis Dezember.

<sup>8</sup> A6-0080/2006, verabschiedet am 16.5.2006.

In diesen Stellungnahmen schlussfolgerte der EWSA:

- Der Ausschuss sollte mit dem Ausschuss der Regionen und den Wirtschafts- und Sozialräten in den Mitgliedstaaten den Dialog aufnehmen.
- *Die Vereinfachung bedarf keiner neuen Ideen; notwendig ist vielmehr die effektive Umsetzung der Vorstellungen, die bereits von den Europäischen Institutionen und dem Europäischen Rat in Lissabon entwickelt wurden.*
- Legislativvorschläge sollten an folgenden Kriterien gemessen werden:
  - Sind die Bestimmungen verständlich und benutzerfreundlich?
  - Ist die Absicht, die hinter den Bestimmungen steckt, eindeutig?
  - Stehen die Bestimmungen mit dem geltenden Recht in Einklang?
  - Muss der Anwendungsbereich der Bestimmungen unbedingt so weit sein wie geplant?
  - Sind die Fristen zur Erfüllung der Vorschriften realistisch und lassen sie der Wirtschaft und anderen Betroffenen genügend Zeit sich anzupassen?
  - Welche Kontrollverfahren wurden vorgesehen, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten und um Wirksamkeit und Kosten zu überprüfen?
- Die Idee einer stärkeren Selbst- und Koregulierung findet große Unterstützung durch die Betroffenen.
- *Bisher wurden die Möglichkeiten für ein weniger ausführliches und penibles Regelwerk, das auch Raum für Koregulierung und Selbstregulierung lässt, nicht hinreichend ausgetestet<sup>9</sup>.*

2.2 Es besteht ein notwendiger Zusammenhang zwischen Vereinfachung und Verbesserung der Durchführung sowie Durchsetzung des EU-Rechts. In der jüngsten Mitteilung der Kommission sind offenbar einige der Schlussfolgerungen der bisherigen Stellungnahmen des EWSA berücksichtigt worden, und es wird eingeräumt, dass *"Vereinfachung [...] kein neues Thema"* ist. Die einschlägigen Mitteilungen der Kommission reichen bis zum Jahre 1997 zurück, während der EWSA schon zwei Jahre zuvor zum ersten Mal eine Vereinfachung gefordert hatte.

### 3. **Wesentlicher Inhalt der Mitteilung der Kommission**

3.1 In der Mitteilung wird eingeräumt, dass sowohl auf Ebene der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten eine Vereinfachung erforderlich ist, um Erleichterungen und größere Kosteneffizienz für Bürger und Wirtschaftsakteure zu schaffen.

---

<sup>9</sup>

Informationsbericht zum Thema *"Aktueller Stand der Koregulierung und der Selbstregulierung im Binnenmarkt"*, CESE 1182/2004 fin, 11.1.2005, Berichterstatter: Herr VEVER.

- 3.2 Ein wesentlicher Teil der neuen Vereinfachungsstrategie auf EU-Ebene ist die Überarbeitung des *Acquis*. In der Mitteilung wird ein ehrgeiziges fortlaufendes Programm für 3 Jahre von 2005 bis 2008 dargelegt, das auf der praktischen Erfahrung der Betroffenen beruht, sowie ein Konzept auf der Grundlage von kontinuierlichen umfassenden sektorbezogenen Beurteilungen.
- 3.3 Dem Vereinfachungskonzept der Kommission liegen folgende fünf Instrumente<sup>10</sup> zugrunde:
- a) **Aufhebung** – Abschaffung irrelevanter bzw. überholter Rechtsvorschriften;
  - b) **Kodifizierung** – Konsolidierung der Bestimmungen eines Rechtsakts und aller seiner Änderungen in einem neuen Rechtsakt, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen;
  - c) **Neufassung** – Konsolidierung wie oben, jedoch mit inhaltlicher Änderung;
  - d) **Änderung des Regelungskonzepts** – Ermitteln eines in rechtlicher Hinsicht effizienteren Konzepts als das aktuelle, z.B. Ersetzen von Richtlinien durch Verordnungen;
  - e) **stärkere Nutzung von Informationstechnologien** – Erleichterung des Einsatzes von IT zur Effizienzverbesserung<sup>11</sup>.
- 3.4 In der Mitteilung erkennt die Kommission an, dass sie nur mit der Unterstützung anderer EU-Institutionen und vor allem der Mitgliedstaaten erfolgreich sein kann. Wesentlich wäre, dass Letztere die Notwendigkeit erkennen, sich bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts möglichst eng an den im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vereinbarten ursprünglichen Richtlinien zu orientieren und unnötige Bürokratie (sog. "gold plating") zu vermeiden.
- 3.5 In der Mitteilung wird das Ergebnis einer breit angelegten Konsultation der Mitgliedstaaten und Betroffenen zusammengefasst. Als Schlussfolgerung dieses Verfahrens wird festgestellt, dass die Vorschläge der EU folgenden Anliegen gerecht werden sollten:
- **deutlichere und besser verständliche Formulierung von Rechtsakten;**
  - **Aktualisierung und Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen;**
  - **Senkung der Verwaltungskosten;**
  - **bessere Kohärenz des *Acquis*;**
  - **Verbesserung der Verhältnismäßigkeit<sup>12</sup> des *Acquis*.**

Letzteres dürfte aus Sicht der Betroffenen der wohl folgenreichste Aspekt sein.

Anhang 2 der Kommissionsmitteilung enthält eine Liste von 222 Maßnahmen zur Vereinfachung. Das Vereinfachungsprogramm der Kommission bezieht sich auf den Zeitraum 2005 bis 2008.

---

<sup>10</sup> Aktionsplan "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds" (KOM(2002) 278 endg.) und "Kodifizierung des *Acquis communautaire*" (KOM(2001) 645 endg.).

<sup>11</sup> Die Kommission schlägt vor, eine Initiative im Bereich elektronische Behördendienste mit der Lancierung eines e-Government-Aktionsplans im Jahr 2006 zu ergreifen.

<sup>12</sup> Verordnungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zielsetzungen stehen.

3.6 Die erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie (68/151/EWG) wurde 2003 vereinfacht, aktualisiert und modernisiert, um das Potenzial moderner Informationstechnologien voll zu nutzen und die Transparenz bezüglich der Aktiengesellschaften zu erhöhen. Die modifizierte Richtlinie könnte jedoch gegebenenfalls gut in ein Neufassungs- oder Kodifizierungsvorhaben einbezogen werden. Ende des letzten Jahres wurde eine öffentliche Konsultierung eingeleitet, um die Ansichten der Betroffenen zu einer solchen Option einzuholen.

#### 4. **Allgemeine Bemerkungen**

4.1 "Vereinfachung" darf grundsätzlich nicht als ein Mittel missverstanden werden, um eine Deregulierung "durch die Hintertür" zu erzielen. Administrative Vereinfachung darf nicht zur Unterwanderung bzw. Aushöhlung bestehender Sozial-, insbesondere Arbeitnehmerschutz-, Konsumentenschutz- und Umweltschutznormen führen.

4.2 Der Ausschuss begrüßt die Mitteilung und unterstützt die Kommission, wenn diese darauf hinweist, dass der Erfolg der Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso von den Mitgliedstaaten und ihren Regulierungsagenturen wie von den Europäischen Institutionen abhängt.

4.2.1 Es wäre hilfreich, einen Verhaltenskodex zu erstellen, wie dies bereits in früheren Stellungnahmen<sup>13</sup> des EWSA vorgeschlagen wurde (Siehe auch Anlage I).

4.2.2 Der Ausschuss erinnert an die Tatsache, dass der Erfolg des Vereinfachungsprozesses nicht allein von der Fähigkeit der Kommission abhängt, Vorschläge zu unterbreiten, sondern auch von der Kapazität der Mitgesetzgeber, in einem angemessenen Zeitrahmen die von der Kommission vorgelegten Vereinfachungsvorschläge anzunehmen.

4.2.3 Es sollte an folgende unter Ziffer 36 der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" formulierte Auflage erinnert werden: *"Binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden das Europäische Parlament und der Rat, die als Rechtssetzungsbehörde für die abschließende Annahme der Vorschläge für vereinfachte Rechtsakte zuständig sind, ihre Arbeitsmethoden ändern und beispielsweise Ad-hoc-Strukturen schaffen, die speziell für die Vereinfachung von Rechtsakten zuständig sind."*

4.3 In der Mitteilung wird die Bedeutung der Vereinfachungsinitiative für KMU und Verbraucher anerkannt. Schlecht verfasste nationale und EU-Rechtsvorschriften lassen die Verbraucher in Ungewissheit bezüglich ihrer Rechte und Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten.

4.4 Der Ausschuss begrüßt auch die Anstrengungen der Kommission, das Verfahren der Folgenabschätzungen zu verbessern, nicht nur hinsichtlich überflüssiger Auflagen für Unternehmen,

---

<sup>13</sup> Insbesondere in der Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission "Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds", verabschiedet am 21.3.2002, Berichterstatter: Herr WALKER (ABl. C 125 vom 27.5.2002) und der Stellungnahme zum Thema "Vereinfachung der Binnenmarktvorschriften", verabschiedet am 19.10.2000, Berichterstatter: Herr VEVER (ABl. C 14 vom 16.1.2001).

sondern auch der Auswirkungen auf Verbraucher, benachteiligte Gruppen (wie zum Beispiel Menschen mit Behinderungen) und die Umwelt. Im Sinne des erklärten Ziels im Rahmen des Lissabon-Prozesses, "mehr Wachstum und Beschäftigung" zu schaffen, wären Folgeabschätzungen für die Arbeitnehmer und auch auf die Beschäftigung im Allgemeinen sehr zu begrüßen. Besonders begrüßt er den Vorschlag, mehr Gebrauch von Anlaufstellen ("one-stop-shops") zu machen, und den Verweis auf virtuelle oder eigene Tests im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen im Kontext bestimmter Richtlinien.

- 4.5 Es wäre sachdienlich, wenn die Kommission eine Folgenabschätzung zur Begründung der Rücknahme von Vorschlägen erstellte, wie dies jetzt auch bei neuen Vorschlägen geschieht.

## 5. **Besondere Bemerkungen**

- 5.1 Der Mitteilung zufolge muss das Verfahren der Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt ("Komitologieverfahren") transparenter gestaltet werden, worauf das Europäische Parlament häufig dringt. Allerdings tragen hierfür auch die Mitgliedstaaten eine Verantwortung. Die Arbeit im Rahmen des Komitologieverfahrens wird durch "nationale Experten" durchgeführt, wobei es ausreichend Anlass zu der Vermutung gibt, dass diese "Experten" dabei die Standpunkte ihrer Regierung nicht berücksichtigen (ein Beispiel hierfür ist die Vogelrichtlinie von 1979, deren technische Anhänge von "Experten" hinzugefügt wurden, nachdem die Minister die Richtlinie im Rat gebilligt hatten).
- 5.2 Die Bedeutung der Vereinfachung für Verbraucher, Sozialpartner und andere Betroffene sollte hervorgehoben werden. Konflikte zwischen einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften und den ursprünglichen EG-Richtlinien, auf denen sie aufbauen, erhöhen die Arbeitsbelastung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), der die Rolle der "Auslegung" übernimmt, jedoch zunehmend selbst Details aufklären muss, bei denen sich herausstellte, dass sie übersehen wurden oder für die die Abfassung eines angemessenen Textes durch die Anforderung zur Einstimmigkeit im Rat gescheitert ist, zum Beispiel im Steuerwesen. Es ist jedoch problematisch, wenn dem EuGH zunehmend die Rolle des politischen Entscheiders zukommt. Dafür mangelt es ihm an klaren politischen Grundlagen und es übersteigt auch sein Mandat. Somit trifft er Entscheidungen, die eigentlich von demokratisch gewählten Instanzen zu treffen sein würden.
- 5.3 Der EWSA anerkennt die Bemühungen der Kommission und die Tatsache, dass es zwar mehrere hundert Aufhebungen und Ungültigkeitserklärungen von Vorschriften gab, die den Umfang des *Acquis* in erheblichem Maße verringert haben dürften, jedoch nicht notwendigerweise die Belastung für Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbraucher oder andere Betroffene abgebaut haben. Der Ausschuss räumt ein, dass es noch Bereiche gibt, in denen mehr Rechtsvorschriften auf EU-Ebene notwendig sind, um die Umwelt sowie die Rechte der Arbeitnehmer, Verbraucher und benachteiligter Personen (z.B. von Menschen mit Behinderungen und anderer Minderheiten) zu schützen und sicherzustellen, dass sie die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Maße in Anspruch nehmen können.



- 5.3.1 Andererseits wird bis jetzt weitgehend das Verfahren der Aktualisierung bestehender Rechtsvorschriften angewendet. Zwar können dadurch bestimmte notwendige Änderungen angebracht und die Rechtsvorschriften auf diese Weise aktualisiert werden, das Ziel der Vereinfachung wird jedoch nicht immer erreicht. Vielmehr überschneiden sich die Maßnahmen manchmal, so dass alte und neue Vorschriften nebeneinander existieren, was in manchen Mitgliedstaaten Verwirrung unter den Betroffenen hervorruft. Bei den durchführenden Behörden in den Mitgliedstaaten können Bedenken entstehen, ob sie im Einklang mit ihren Rechtsinstituten handeln.
- 5.3.2 Die Merkmale der Vereinfachung eines jeden Vereinfachungsvorschlags des fortlaufenden Programms sollten in der entsprechenden Begründung und gegebenenfalls in der beigefügten Folgenabschätzung verdeutlicht werden. Die Dienststellen der Kommission sollten diese Vorschläge während des interinstitutionellen Entscheidungsfindungsprozesses aufmerksam verfolgen, damit das Ausmaß der Vereinfachung gewährleistet bleibt, wie dies in interinstitutionellen Vereinbarungen gefordert wird (über die "Kodifizierungstechnik"<sup>14</sup>, "Neufassung von Rechtsakten"<sup>15</sup> und "Bessere Rechtsetzung"<sup>16</sup>).
- 5.4 Der Ausschuss verweist nochmals auf seine zahlreichen Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer besseren Rechtsetzung und Vereinfachung, insbesondere auf die jüngste Stellungnahme zum Thema "*Bessere Rechtsetzung*"<sup>17</sup>, die auf ein Ersuchen des britischen Ratsvorsitzes um eine Sondierungsstellungnahme zurückgeht.
- 5.5 Der Ausschuss bekräftigt seinen schon mehrfach zum Ausdruck gebrachten Wunsch, dass der Prozess einer besseren Rechtsetzung und Vereinfachung im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung der EU-Ratsvorsitze 2004-2006 fortgesetzt werden sollte<sup>18</sup>.

Brüssel, den 5. Juli 2006

Die Präsidentin  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

Der Generalsekretär  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

**Anne-Marie SIGMUND**

**Patrick VENTURINI**

---

14 ABl. C 102 vom 4.4.1996.

15 ABl. C 77 vom 28.3.2002.

16 ABl. C 321 vom 31.12.2003.

17 CESE 1068/2005, ABl. C 24 vom 31.1.2006, Berichterstatter: Herr RETUREAU.

18 *Fortschritte der Reform der Rechtsetzung in Europa* - Eine gemeinsame Erklärung des irischen, niederländischen, luxemburgischen, britischen, österreichischen und finnischen Ratsvorsitzes der Europäischen Union vom 7.12.2004.